VERORDNUNG (EWG) Nr. 529/91 DER KOMMISSION

vom 4. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3920/90 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3545/90 (4), wurden Anpassungskoeffizienten festgesetzt, mit denen sich die Preise von Erzeugnissen mit Handelsmerkmalen berechnen lassen, welche sich von denen der Erzeugnisse unterscheiden, die zur Berechnung des Grund- und Ankaufspreises berücksichtigt werden.

Die in den letzten Jahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für Äpfel der Sorten „Bravo de esmolfe", „Casa nova de Alcobaça" und „Riscadinha" sowie Birnen der Sorten „Rocha" und „Carapinheira" festgestellten Preise erfordern eine Änderung der für diese Sorten geltenden Anpassungskoeffizienten zum Beginn der zweiten Beitrittsstufe Portugals.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 wird wie folgt geändert:

— in Anhang VIII „Birnen" werden unter Buchstabe a) die Sorten „Rocha" und „Carapinheira" unter dem ersten Gedankenstrich angefügt;

— in Anhang X „Äpfel" werden unter Buchstabe a) die Sorten „Bravo de esmolfe", „Casa nova de Alcobaça" und „Riscadinha" unter dem ersten Gedankenstrich angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1990, S. 22.